

Satzung

über die Benutzung der Kinderferienbetreuungsangebote der Stadt Meersburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 28.02.2023 die Satzung

erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Stadt Meersburg betreibt im Sommertal Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ebenso ist sie Träger der Gemeinschaftsschule Sommertalschule. Des Weiteren bietet die Stadt Meersburg für die verschiedenen Altersgruppen auch eine Betreuung während der Schließtage und in einzelnen Ferien an. Dieses Angebot ist für Familien gedacht, die die Betreuung der Kinder während der Sommerschließtage bzw. der Sommerferien nicht durchgängig selbst oder auf anderem Wege gewährleisten können.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Inanspruchnahme der Betreuung in den Ferien Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Angebotsformen

- (1) Für Kinder im Alter von dem vollendeten ersten Jahr bis zum Eintritt der Schulpflicht wird in den Räumlichkeiten des Sommertal Meersburg Kindergartens oder der Sommertal Meersburg Krippe eine Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr) und eine Ganztagesbetreuung (7:30 Uhr bis 16:30 Uhr) angeboten. Bei der Ganztagesbetreuung wird zusätzlich ein Mittagessen angeboten. Eine Betreuung findet dabei in der Regel nicht in der üblichen Stammgruppe des Kindergartens bzw. der Krippe statt. Ebenso wenig erfolgt die Betreuung in den Ferien durch die Bezugserzieherinnen und Bezugserzieher.
- (2) Für Kinder im Grundschulalter wird in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung an der Sommertalschule, dem dortigen Außengelände und in der näheren Umgebung eine Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten in den Ferien angeboten.
- (3) Für die Betreuungsangebote (Verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagesbetreuung) in den Ferien ist eine Mindestzahl von jeweils 15 Kindern erforderlich. Maximal können 30 Kinder in einer Gruppe betreut werden.

- (4) Die Aufsicht und Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogische Fachkräfte und weitere Zusatzkräfte, insbesondere Auszubildende und Freiwilligendienstleistende.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Meersburg nimmt im Bereich der Krippe und des Kindergartens in der Woche während der Schließtage im August Kinder im Rahmen der vorhandenen Plätze vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Schulpflicht auf.
- (2) In der Schulkindbetreuung während der Ferien werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Kinder von der ersten bis zur vierten Schulklasse aufgenommen.
- (3) Für alle Angebote während der Ferien und der Schließtage legt der Träger Grundsätze fest, nach welchen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird. Diese sind insbesondere der Wohnort, das Alter des Kindes, die Berufstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils und weitere soziale Kriterien.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach Abgabe der Anmeldeunterlagen. Die Anmeldeunterlagen müssen vollständig bis zum jährlichen Stichtag vorliegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch den Einrichtungsträger. Bei einer Abmeldung durch die Sorgeberechtigten fallen Stornierungsgebühren gemäß § 6 an. Ein Ausschluss durch den Träger erfolgt dann, wenn das betreute Kind sich wiederholt den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt, insbesondere in Fällen jedweder Gewalt und bei Übertretung von Verboten gemäß dem Jugendschutzgesetz.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in den Ferien werden Gebühren gemäß §6 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für eine Woche erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kinder das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Betreuung in den Ferien im Einzelnen:

Angebotsform	Benutzungsgebühr pro Woche
Ferienbetreuung für Kinder von 1 bis 3 Jahren (verlängerte Öffnungszeiten)	70,00 Euro
Ferienbetreuung für Kinder von 1 bis 3 Jahren (Ganztagesbetreuung)	130,00 Euro
Ferienbetreuung für Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht (verlängerte Öffnungszeiten)	70,00 Euro
Ferienbetreuung für Kinder 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ganztagesbetreuung)	130,00 Euro
Ferienbetreuung für Kinder in der 1. bis 4. Klasse (verlängerte Öffnungszeiten)	80,00 Euro

- (2) Bei einer Ganztagesbetreuung in den Ferien werden zudem Verpflegungsgebühren für die Mittagessen gemäß der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Mittagessengebühren erhoben.
- (3) Wird der zugesagte Platz in der Betreuung in den Ferien ohne besonders schwerwiegenden Grund (wie z.B. Unfall) gekündigt, werden von der Benutzungsgebühr
- Bis 8 Wochen vor Beginn der Betreuung in den Ferien 25 %
 - Bis 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in den Ferien 50 %
 - Bis 2 Wochen vor Beginn der Betreuung in den Ferien 100 %
- berechnet.

§ 7 Sprachformen

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 10.03.2023

Robert Scherer
Bürgermeister